

Datum: 13.11.2001
Telefon: 16 - 40050
Telefax: 16 - 40561
Herr Röhl
Herr Mannal

Sozialreferat
Wohnungs- und Flüchtlingsamt
Wohnungssicherung
S-III-WS/2

Unterbringung von Obdachlosen nur noch
gegen Meldebestätigung

vorläufige Dienstanweisung

Versendet am 14. 11. 01 P

I. An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei S-III-WS/2 des
Arbeitsbereiches „Bestehende Obdachlosigkeit“

Die Unterbringungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt München sind zur Zeit weitgehend erschöpft. Die Fachstelle zur Vermeldung und Behebung von Obdachlosigkeit wird daher durch Weisung des Sozialreferenten vom 08.11.01 zu folgender Verfahrenspraxis angehalten:

Obdachlose Personen, die bis zum 07.11.01 nicht in München angemeldet waren, werden in der Fachstelle nicht mehr untergebracht.

Im Falle der Mittellosigkeit werden die angemessenen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einer Gemeinde nach eigener Wahl im Bundesgebiet gewährt.

An die betroffenen Personen sind entsprechende Informationsblätter (Merkblätter) zu verteilen. Das Informationsblatt ist im PC unter Laufwerk „J: / Formblätter / Merkblatt Wohnungslose / merkblatt unterbringung wohnungslose_011112“ gespeichert (vgl. Anlage). Ablehnungsbescheide sind nicht zu fertigen. Den betroffenen Personen bleibt der Weg zum Verwaltungsgericht (§ 123 VwGO) offen.

In folgenden Fällen erfolgt trotz fehlender rechtzeitiger Anmeldung (Stichtag bis 07.11.01) die Unterbringung durch die Fachstelle:

- Kontingentflüchtlinge (jüdische Emigranten)
- Spätaussiedler
- Personen bzw. Haushalte, die direkt aus staatlichen Gemeinschaftsunterkünften in München bei der Fachstelle vorsprechen
- Personen die aus Einrichtungen (JVA, Krankenhaus, Therapieeinrichtung usw.) entlassen werden, werden durch die Fachstelle nur dann untergebracht, wenn sie vorher in München gemeldet waren
- Frauen mit Gewaltproblemen aus dem Bundesgebiet, wenn folgende 3 Voraussetzungen schriftlich mit Unterschrift erklärt werden:
 - o Wohnung muss verlassen werden
 - o Gewalt wurde erfahren
 - o es besteht Gefahr für Leib und Leben

- Personen ohne festen Wohnsitz in München und ohne geeignete Meldebestätigung können untergebracht werden, wenn ein Träger der Obdachlosenhilfe (Kath. Männerfürsorgeverein, Innere Mission, Sozialdienst Kath. Frauen) einen Härtefall schriftlich bestätigt, der die Unterbringung unumgänglich macht.
- Personen mit deutschem Pass, die vom Ausland nach München zum Verbleib einreisen, wenn vor Ausreise ins Ausland der Hauptwohnsitz in München war, und dieser Hauptwohnsitz nicht länger als 1 Jahr aufgegeben wurde.

Diese vorläufige Dienstanweisung ist vorerst nur für den internen Gebrauch bestimmt!